

kn

Alles was Recht ist Rund um Schülerfirmen

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

kn

Inhaltsverzeichnis

- **Rechtliches Konstellationen**
- Trägerschaften
- Anmeldungen/ Genehmigungen
- Aufsichtspflicht
- Verträge
- Haftung
- Gewerbliche Schutzrechte
- Internet
- Steuern
- Rechtsform

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

kn

Rechtliche Konstellation

- Unterschiede Schülerfirma – Juniorfirma
 - Schülerfirma kein reales Unternehmen
 - Schulprojekt mit pädagogischer Zielsetzung im Vordergrund
 - Schülerfirma = Veranstaltung der Schule
 - Operiert mit begrenztem Umsatz und Gewinn
 - Gleiche Rechtstellung wie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts
 - Agiert im Rahmen der Schule, d.h. erwirtschaftet Gewinne durch Tätigkeiten an der Schule oder im Freundes- bzw. Verwandtenkreis

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Rechtliche Konstellation

kn

- Unterschiede Schülerfirma – Juniorfirma
 - Juniorfirma = reales Unternehmen
 - Gründung in jd. deutschen Rechtsform möglich
 - Tritt am Markt als Anbieter von Waren/ Dienstleistungen auf
 - Tätigwerden also auch außerhalb der Schule

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Inhaltsverzeichnis

kn

- Rechtliches Konstellationen
- **Trägerschaften**
- Anmeldungen/ Genehmigungen
- Aufsichtspflicht
- Verträge
- Haftung
- Gewerbliche Schutzrechte
- Internet
- Steuern
- Rechtsform

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Trägerschaften

kn

- Schülerfirma als Schulprojekt
- Schülerfirma über den Schulförderverein
- Schülerfirma in Kooperation mit einer Institution
- Schülerfirma als reale Firma = Juniorfirma

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Trägerschaften k_n

- Schülerfirma = außerunterrichtliche Veranstaltung
- muss als Schulveranstaltung bzw. Schulprojekt anerkannt werden
- Schulprojekt = im Rahmen und unter Aufsicht der Schule
- Grundsätzlich: Schulleitung muss zustimmen, evtl. auch Schulträger und Schulkonferenz (das ist vom Bundesland abhängig)

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Trägerschaften k_n

- Schulträger = wer die sächlichen Kosten der Schule trägt
 - Kommunen für Sachmittel und nicht lehrendes Personal
 - Land für Schulleitung und Lehrer
- Bei der Schule am besten direkt erfragen
- Kaufm. Schulen in Lörrach = Schulträger: Landkreis Lörrach
- IGMH in Mannheim = ST: Stadt Mannheim

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Trägerschaften k_n

- Ausnahme: TOP WVR
- § 3 Themenorientiertes Projekt Wirtschaften, Verwalten und Recht (Studentafel):
*„Die **Klassenkonferenz** entscheidet ... über die Durchführung des Projektes (TOP WVR) in der jeweiligen Klassenstufe, über den zeitlichen Umfang und über die beteiligten Fächer.
Die Schulleiterin oder der Schulleiter koordiniert die Entscheidungen der einzelnen Klassenkonferenzen.“*
- Zuständigkeit damit bereits gesetzlich geregelt

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Trägerschaften

kn

- Schülerfirma als Teil eines eingetragenen Fördervereins
- Nach § 21 BGB Verein = rechtsfähig
- Kann Träger von Rechten und Pflichten sein
- Schülerfirma nach wie vor kein eigener Rechtsstatus
- Willenserklärungen können genehmigt werden durch Vorsitzenden des Vereins, bzw. in Geschäftstätigkeit der Schülerfirma einwilligen

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Inhaltsverzeichnis

kn

- Rechtliches Konstellationen
- Trägerschaften
- **Anmeldungen/ Genehmigungen**
- Aufsichtspflicht
- Verträge
- Haftung
- Gewerbliche Schutzrechte
- Internet
- Steuern
- Rechtsform

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Anmeldungen & Genehmigungen

kn

- **Gewerbeamt**
 - Nein, da Schülerfirma als Schulprojekt zum Unterrichtswesen zählt, was nicht anzumelden ist beim Gewerbeamt
- **Industrie- und Handelskammer**
 - Nein, da Schülerfirma ein Schulprojekt ist; könnte aber sinnvoll sein
- **Handwerkskammer**
 - Nein, da Schülerfirma ein Schulprojekt ist; könnte aber sinnvoll sein

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Anmeldungen & Genehmigungen

kn

- Handelsregister
 - Nein, da Schülerfirma ein Schulprojekt ist und keine eigene Rechtsform gründet, sondern lediglich Schüler-Rechtsformen
- Achtung bei Handel und Verkauf von Lebensmitteln
 - Infektionsschutzgesetz ist zu beachten
 - Eine Belehrung und Bescheinigung darüber durch das Gesundheitsamt ist notwendig
 - Regelmäßig erneuern

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Inhaltsverzeichnis

kn

- Rechtliches Konstellationen
- Trägerschaften
- Anmeldungen/ Genehmigungen
- **Aufsichtspflicht**
- Verträge
- Haftung
- Gewerbliche Schutzrechte
- Internet
- Steuern
- Rechtsform

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Aufsichtspflicht

kn

- Aufsichtspflicht an Schule und allen Orten, an denen eine schulische Veranstaltung (Schulprojekt) stattfindet
- Auch Wege zwischen schulischen Veranstaltungen
- = Aufsichtsführung durch Betreuer/innen (Lehrer/innen, Sozialarbeiter/innen ...)
- Art und Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach Alter und Einsichtsfähigkeit der Schüler, sowie der Situation
- Aufsichtspflicht = dauerhaft, wirksam, vorausschauend
- geeignete Schüler/innen ab 16 Jahren können die Aufsichtspflicht übernehmen
- Eltern müssen der Aufsichtsführung durch Schüler/innen zustimmen (möglichst schriftlich)

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Inhaltsverzeichnis

kn

- Rechtliches Konstellationen
- Trägerschaften
- Anmeldungen/ Genehmigungen
- Aufsichtspflicht
- **Verträge**
- Haftung
- Gewerbliche Schutzrechte
- Internet
- Steuern
- Rechtsform

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Verträge

kn

- Schule hat keine rechtliche Eigenständigkeit
- Verträge immer im Namen des Schulträgers (z.B. Land)
- Verträge der Schülerfirma = Verträge zwischen Schulträger und Dritten (z.B. Lieferant), da Schülerfirma = Schulprojekt
- Schulleiter ist für Schulträger zeichnungsberechtigt (§ 41 I SchulG BW, 127a SchulG Hessen, 69 SchulG Berlin, 101 III SchulG MV)
- Schulleiter kann dies an betreuenden Lehrer übergeben
- Schüler unter 18 nur beschränkt geschäftsfähig, d.h. immer nur mit Unterschrift vom betreuenden Lehrer/in

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert

Verträge

kn

- Falls Schülerfirma unter Förderverein tätig werden, wird dieser Vertragspartner
- Verein kann Lehrer oder Schüler bevollmächtigen und sich durch diese rechtsgeschäftlich vertreten lassen
- In diesem Fall (Vollmacht an die Schüler/innen) können auch Schüler unter 18 Verträge schließen -> Risiko für den Förderverein, falls Vollmacht nicht beschränkt

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert

Inhaltsverzeichnis

- Rechtliches Konstellationen
- Trägerschaften
- Anmeldungen/ Genehmigungen
- Aufsichtspflicht
- Verträge
- **Haftung**
- Gewerbliche Schutzrechte
- Internet
- Steuern
- Rechtsform

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

kn

Haftung

- ... aus Vertrag
- ... aus dem Produkthaftungsgesetz
- ... aus Delikt/ unerlaubter Handlung

- Haftung = Einstehen für Verbindlichkeiten, egal aus welchem Grund

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert

kn

Haftung

- Falls gültiger Vertrag zustande gekommen, haftet die Schule und damit der Schulträger für die Erfüllung
- Problem: Anscheinshaftung, falls Schüler nicht erwähnt haben, dass es sich um Schülerfirma handelt
 - Wenn Schüler unter 18 = Haftung des Schulträgers aufgrund des Anscheins, selbst wenn keine Unterschrift vom Schulleiter und auch keine Genehmigung
 - Wenn Schüler über 18: Schüler haftet
- Bei Unfällen während Vertragsausführung: Schülerfirma haftet

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

kn

Haftung

kn

- Erkundigen, ob Schulhaftpflicht solche Schäden umfasst
- Ansonsten: eigene Haftpflicht abschließen
 - Badische Gemeindeversicherung a.G.
 - Württembergische Gemeindeversicherung aG

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Haftung für Produkte

kn

- Produkthaftung = Haftung für ein Produkt der Schülerfirma
- Entsteht durch ein Produkt der Schülerfirma beim normalen Gebrauch ein Schaden, haftet die Schülerfirma aus Produkthaftung
- Gilt auch bei Produkten der Schülerfirma, die von dieser umetikettiert wurden oder bei denen vorgefertigte Teile eingebaut wurden
- Haftung für Gesundheits- und Sachschäden
- Weiteres im Produkthaftungsgesetz

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Haftung aus Delikt

kn

- Delikt
- Derjenige haftet, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt
- Knackpunkt: Sonstiges Recht, z.B:
 - Urheberrecht
 - Namensrecht
 - Markenrecht
 - Patentrecht
 - Wettbewerbsrecht/ UWG
 - Strafrecht...

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Inhaltsverzeichnis

kn

- Rechtliches Konstellationen
- Trägerschaften
- Anmeldungen/ Genehmigungen
- Aufsichtspflicht
- Verträge
- Haftung
- **Gewerbliche Schutzrechte**
- Internet
- Steuern
- Rechtsform

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Gewerbliche Schutzrechte

kn

- Urheberrecht
- Markenrecht
- Werbung und Recht
- Geschmacksmusterrecht (Design)
- Gebrauchsmusterrecht („kleines“ Patent)
- Patentrecht

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Gewerbliche Schutzrechte

kn

- Urheberrecht darf nicht verletzt werden
- Urheberrecht = subjektives und absolutes Recht auf Schutz geistigen Eigentums in ideeller und materieller Hinsicht
- U.a. Urheberrechte an Bildern, Klängen, Texten...
- Keine MP3's von CDs erstellen/ kopieren und verkaufen
- Keine Klingeltöne von bekannten Liedern erstellen/ kopieren und verkaufen
- Eigene Klingeltöne = eigenes Urheberrecht der Schülerfirma
- <http://www.irights.info/>

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Gewerbliche Schutzrechte

kn

- Schülerfirma sollte Werke selbst herstellen, nicht kopieren, z.B. eigene Filme produzieren, eigene Zeitschriften erstellen
- Urheberrecht wird durch Verwertungsgesellschaften (GEMA für Musik) wahr genommen
- Bei Schulveranstaltungen mit Musik muss also u.U. (z.B. falls Eintrittsgelder verlangt werden) die GEMA kontaktiert werden

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Gewerbliche Schutzrechte

kn

- Marken dürfen nicht verletzt werden
- Marken sind bekannte Firmennamen oder -logos, z.B. Coca Cola, Pepsi, Focus, StudivZ, Google...
- Weniger bekannte Marken sind auch an dem Zeichen[®] bzw. am „TM“ erkennbar
- Schutz geht so weit, dass auch ähnliche Namen nicht verwendet werden dürfen, z.B. Pepsy/ Bebsi für ein selbst hergestelltes, koffeinhaltiges Getränk eines Schüler-Cafes
- Marken sowohl für Produkte als auch Dienstleistungen

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Gewerbliche Schutzrechte

kn

- Beispiele für Markenschutz:
 - Schüler/innen verpacken Tee neu und beschriften ihn mit „Ostfriesischer Tee“ -> geschützter Begriff
 - Schüler/innen kaufen gefälschte iPods aus China an und verkaufen sie hier in Deutschland -> ebenfalls ein Verstoß gegen das Markenrecht
 - Schülerfirma kreiert Parfums und nennt eins Channel No. 5, ein anderes 5711 -> gibt Probleme

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Gewerbliche Schutzrechte

kn

- Werbung darf nicht irreführend sein
- Schüler/innen dürfen z.B. nicht werben: „Beim Verzehr dieses Produktes schreibt man nur noch Einser oder Zweier in Klassenarbeiten.“
- Nichts versprechen, was nicht realistischerweise auch eingehalten werden kann, bzw. was nicht der Realität entspricht
- Bsp: Schüler/innen bringen ein Stiftung Warentest Logo auf ihren Produkten an mit dem Hinweis „Sehr gut“

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Gewerbliche Schutzrechte

kn

- Für Werbezwecke keine ungewollten SMS oder E-mails verschicken oder Telefonanrufe tätigen
- Ungewollt = ohne vorherige Einwilligung (schriftlich!)
- Flyer dürfen in Briefkästen verteilt werden
- Ausnahme: „Bitte keine Werbung“

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Gewerbliche Schutzrechte

kn

- Patentierte Produkte/ Verfahren dürfen nicht nachgemacht werden
- Bsp: Schüler/innen bauen einen iPod nach, gleiches Design und verkaufen ihn an der Schule
- Geschütztes Design darf nicht nachgemacht werden (ist allerdings schwieriger herauszubekommen, ob das Design geschützt ist; bei bekannteren Marken ist Design im Zweifel geschützt)

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Inhaltsverzeichnis

- Rechtliches Konstellationen
- Trägerschaften
- Anmeldungen/ Genehmigungen
- Aufsichtspflicht
- Verträge
- Haftung
- Gewerbliche Schutzrechte
- **Internet**
- Steuern
- Rechtsform

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

kn

Internet

- Homepage der Schülerfirma sollte in die Schulhomepage mit eingebunden werden, um klar zu machen: Schülerfirma
- Vom Internetshop ist abzuraten aufgrund der zahlreichen Informationspflichten im Internet (Rückgaberecht, Widerrufsmöglichkeiten etc.)
- Problem auch, wenn Schüler/innen Waren über das Internet bestellen -> unbedingt bei Lieferanten klar machen, wer bestellen darf und dass es eine Schülerfirma ist, die tätig wird

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

kn

Inhaltsverzeichnis

- Rechtliches Konstellationen
- Trägerschaften
- Anmeldungen/ Genehmigungen
- Aufsichtspflicht
- Verträge
- Haftung
- Gewerbliche Schutzrechte
- Internet
- **Steuern**
- Rechtsform

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

kn

Steuern k_n

- Auch als Schülerfirma möglich, steuerpflichtig zu werden
- Steuerrechtliche Verantwortung übernimmt Schulträger
- Umsatz = alles, was die Schülerfirma einnimmt
Bsp.: Schülercafe hat Monatseinnahmen von 300,- Euro
- Gewinn = Umsatz – (betrieblich veranlasster) Ausgaben
Bsp.: 300,- Euro Tageseinnahmen
abzgl. 150,- Euro Wareneinkauf (Kaffee, Tee, Kuchen)
abzgl. 50,- Euro Miete an die Schule
abzgl. 50,- Euro Kosten für Werbung
Gewinn: 50,- Euro

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Steuern k_n

- Unter Trägerschaft der Schule
- Keine Umsatzsteuer und Körperschaftssteuer bis zu einem Umsatz von 35.000 Euro
- Falls Umsatz > 35.000 Euro, dennoch keine Körperschaftsteuer falls Gewinn unter 5.000 Euro
- Gewissenhafte Buchführung durch SF notwendig
- Problematisch: mehrere Schülerfirmen bzw. Projekte, die Gewinn erzielen, an einer Schule
- Unbedingt mit dem örtlichen Finanzamt Kontakt aufnehmen
- Nummer Sicher: Alle Umsätze aller Schülerfirma zusammenrechnen

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Steuern k_n

- Unter Trägerschaft des Vereins:
- Im Verein keine USt bis zu 17.500 Euro Bruttoeinnahmen
- keine Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer für Gewinn < 35.000 Euro

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Inhaltsverzeichnis

- Rechtliches Konstellationen
- Trägerschaften
- Anmeldungen/ Genehmigungen
- Aufsichtspflicht
- Verträge
- Haftung
- Gewerbliche Schutzrechte
- Internet
- Steuern
- **Rechtsform**

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

kn

Rechtsform

- Schüler-GbR (S-GbR)
- Schüler-GmbH (S-GmbH)
- Schüler-Aktiengesellschaft (S-AG)
- Schüler-Genossenschaft (S-Gen)

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

kn

Rechtsform

- Schüler-GbR (S-GbR)
 - Mehrere Schüler/innen
 - Kein „Startkapital“
 - Kein schriftlicher Gesellschaftsvertrag notwendig, aber sinnvoll
 - Einfachste Variante

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

kn

Rechtsform *kn*

- Inhalte des GbR-Vertrags
 - Name und Sitz der Schülerfirma
 - Anliegen/ Zweck der Schülerfirma
 - Gesellschafter und ihre „Einlagen“ (was bringt wer mit ein? Arbeitskraft?...)
 - Geschäftsjahr
 - Geschäftsführungs- und Vertretungsregeln
 - Gewinn- und Verlustrechnung
 - Kündigung

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Rechtsform *kn*

- Schüler-GmbH (S-GmbH)
 - Mehrere Schüler/innen
 - Gesellschafter/innen (Schüler/innen) bringen Kapital oder Gegenstände in die Firma ein
 - ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag ist notwendig
 - Geschäftsführer/innen werden bestimmt
 - Gesellschafterversammlungen sind abzuhalten

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Rechtsform *kn*

- Inhalt der GmbH-Satzung
 - Name und Sitz der Schüler-GmbH
 - Anliegen/ Zweck der Schüler-GmbH
 - Geschäftsjahr
 - Aufbau der Schülerfirma
 - Gesellschafter und Gesellschaftsversammlung
 - Geschäftsführung
 - Ressorts
 - Gewinnverwendung

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Rechtsform

k_n

- Schüler-Aktiengesellschaft (S-AG)
 - Mehrere Schüler/innen
 - Es gibt nicht nur aktive Unternehmer/innen, sondern auch Aktionär/innen
 - Durch Verkauf der Aktien gibt es Stammkapital
 - eine schriftliche Satzung ist notwendig
 - Viele Inhalte für die Satzung und insgesamt aufwendige Gründung, dennoch interessant

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Rechtsform

k_n

- Inhalt einer Satzung einer Schüler-AG
 - Name und Sitz der Schüler-AG
 - Anliegen und Zweck der Schülerfirma
 - Bekanntmachung
 - Grundkapital
 - Aktionäre/ Mitglieder der Gesellschaft
 - Organe der Gesellschaft (Vorstand, Aufsichtsrat, Haupt-/ Gesellschaftsversammlung)
 - Leitung und Aufbau der Schülerfirma
 - Geschäftsjahr

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Rechtsform

k_n

- Inhalt einer Satzung einer Schüler-AG
 - Aktien und Gewinnverteilung
 - Verwaltung des Vermögens
 - Sonstiges

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Rechtsform

kn

- Schüler-Genossenschaft (S-Genossenschaft)
 - Mehrere Schüler/innen
 - Demokratische Entscheidungsfindung
 - Solidarität und gleichberechtigte Förderung aller Mitglieder/innen
 - eine schriftliche Satzung ist notwendig
 - Viele Inhalte für die Satzung und insgesamt aufwendige Gründung, dennoch interessant
 - Mitgliederversammlung = höchstes Willensorgan der Genossenschaft -> größter Unterschied zu anderen Rechtsformen

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de

Rechtsform

kn

- Inhalt einer Satzung einer Schüler-Genossenschaft
 - Name und Sitz der Schüler-Gen
 - Anliegen und Zweck der Schülerfirma
 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - Ein- und Austritt der Mitglieder
 - Organe der Genossenschaft (Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung)
 - Aufgaben der Generalversammlung
 - Geschäftsjahr
 - Verteilung von Überschüssen/ Gewinnen

Kanzlei Niesert
RA'in Claudia Niesert
www.kanzlei-niesert.de
